

Überarbeitung von Fracking-Regeln unverzichtbar

Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) hat Mitte Februar auf einer Anhörung gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ihre Position zu den Regulierungsplänen für den zukünftigen Einsatz von Fracking in Deutschland verdeutlicht. Die zentrale Botschaft nicht nur an die Bundesregierung, sondern auch an die Parlamentarier ist: Wir sehen weiterhin dringenden Bedarf für Nachbesserungen zu den Regelungsentwürfen.

Im Kern geht es um zwei Prinzipien, die derzeit noch nicht garantiert sind: Zum ersten muss klar sein, dass bei der gebotenen Regulierung der Umwelt- und Gesundheitschutz und vor allem der Schutz des (Trink-)Wassers bereits auf der gesetzlichen Ebene zwingend den strikten Vorrang vor den Einsatzmöglichkeiten von Fracking erhalten. Zum zweiten liegt es auf der Hand, dass von der Getränke- und Lebensmittelindustrie genutztes Mineral- und Trinkwasser genauso umfassend und effektiv vor potenziellen Risiken zu schützen ist wie die Einzugsbereiche der öffentlichen Wasserversorgung.

Hier enttäuschen – auch unter dem Aspekt der Lebensmittelsicherheit – die bisher vorliegenden Ansätze. Dies gilt umso mehr, als es in den vergangenen Monaten gerade aus der Bundesregierung viele Ankündigungen auf politischer Ebene gab, die eine sehr strikte Regulierung von Fracking erwarten ließen. Die aktuellen Vorschläge bieten insofern nur auf den ersten Blick einen solchen Rechtsrahmen. Die konkrete Ausgestaltung ermöglicht vielmehr die Umsetzung von Fracking durch die Hintertür – und zwar eine solche, die eher wie ein offenes Scheunentor wirkt.

Diese Bewertung ändert sich nicht dadurch, dass die aktuellen Entwürfe gegenüber früheren Szenarien unbestritten eine deutliche Verbesserung darstellen. Es kann aber weiterhin nicht akzeptiert werden, wenn die von der Branche genutzten Standorte für die Herstellung von Erfrischungsgetränken – dies gilt für Mineralwasserbrunnen ebenso wie für die Gewinnung von Trinkwasser – nach den Vorschlägen keinen gleichwertigen Schutz vor potenziellen Risiken erhalten wie bestimmte Bereiche der öffentlichen Wasserwirtschaft. Wobei sich auch – wie die zahlreichen fundierten kritischen Beiträge der entsprechenden Verbände aus betroffener Wirtschaft und von Umweltorganisationen noch einmal verdeutlicht haben – mit Blick auf deren tatsächlich effektiven Schutz noch zahlreiche Fragen im Detail stellen.

Zu den wasserrechtlichen Regelungen findet sich in der Begründung zum Regelungsvorhaben – in dieser Zielsetzung begrüßenswert – folgende Vorgabe: „Um den Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen, die mit Tiefbohrungen und dem Einsatz der Fracking-Technologie verbunden sind, sind daher im Wasserhaushaltsgesetz die entsprechenden Regelungen zu treffen. Soweit die Risiken nicht zu verantworten sind oder derzeit nicht abschließend bewertet werden können, wird der Einsatz des Fracking-Verfahrens verboten.“

Dieser Programmsatz ist leider in den vorliegenden Vorschlägen zur materiellen Rechtsgestaltung noch nicht konsequent umgesetzt. Es bleibt jedoch die Chance, dies nachzuholen – auch mit Blick auf ein spezifisches haftungsrechtliches Regime zumindest für unkonventionelles Fracking.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

Leitsätze für Erfrischungsgetränke: Neufassung veröffentlicht

Nach länger dauernder Durchführung der Rechtsförmlichkeitsprüfung wurde die Neufassung der „Leitsätze für Erfrischungsgetränke“ im Bundesanzeiger vom 27. Januar 2015 veröffentlicht.

Insbesondere enthalten die Leitsätze neue Passagen für die Verwendung von Fruchtabbildungen zur Beschreibung der Geschmacksrichtung bei ausschließlich aromatisierten Wässern.

Für diese Produkte wird ausgeführt, dass bildliche Darstellungen von Früchten nur noch in Verbindung mit einer deutlich erkennbaren Angabe wie „mit ...-Geschmack“ oder „mit ...-Aroma“ verwendet werden. Gleiches gilt für aromatisierte Produkte mit einem geringen Fruchtgehalt (bis zu 3%) – hier ist gleichfalls entweder der Geschmacks- bzw. Aroma-Hinweis anzubringen oder die Angabe des konkreten Fruchtanteils im Haupt-sichtfeld in Verbindung mit der Frucht-abbildung.

Mit Blick auf die „prägende“ Wirkung dieser Neufassungen spricht sich die wafg (vgl. Kommentar in der GETRÄNKE INDUSTRIE 9/2014) erneut dafür aus, den Unternehmen eine angemessene Übergangszeit zur Umstellung ihrer bislang anders gestalteten marktüblichen und rechtskonformen Etiketten zuzugestehen. Anders als bei Rechtsnormen sehen die Leitsätze keine formale Übergangszeit vor, aber es liegt auf der Hand, dass durch diese Besonderheit durch neue Inhalte betroffene Unternehmen hier nicht schlechter gestellt werden dürfen.

Wichtig ist die Klarstellung, dass für „klare, farblose Zitruslimonaden“ weiterhin der langjährig etablierte Grundsatz gilt, wonach dort die Verwendung einer naturgetreuen Fruchtabbildung nicht unüblich ist.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.

Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0

E-Mail: mail@wafg.de

Internet: www.wafg.de

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung wurden zudem die bisherigen Vorgaben für koffeinhaltige und chininhaltige Erfrischungsgetränke in den Leitsätzen aufgehoben.

Weitere Änderungen umfassen die Anpassung an geänderte europarechtliche Vorgaben, insbesondere zum Aromenrecht. Parallel wurden auch Neufassungen der „Leitsätze für Fruchtsäfte“ und der „Leitsätze für wein- und schaumweinähnliche Getränke“ veröffentlicht.

EFSA: Gutachtenentwurf zur Sicherheit von Koffein

Der aktuelle Entwurf der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zur Sicherheit von Koffein aus allen Ernährungsquellen wird von der wafg ausdrücklich begrüßt. Die wafg spricht sich dafür aus, diese auf wissenschaftlich fundierten Daten beruhenden Erkenntnisse sachgerecht zu interpretieren. Dies gilt auch mit Blick auf die Aufnahme von Koffein bei Kindern und Jugendlichen.

Die Vorlage belegt, dass insgesamt Energy-Drinks – insbesondere in Deutschland – keine maßgebliche Größe für die Koffeinzufuhr in diesen Altersgruppen sind. Dieser Aspekt sollte bei einer sachlichen Diskussion ebenso berücksichtigt werden wie die Tatsache, dass Energy-Drinks in Deutschland bereits den detaillierten Regelungen der nationalen „Verordnung über Fruchtsaft, einige ähnliche Erzeugnisse, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung – FrSaftErfrisch-GetrV)“ unterliegen.

Neben spezifischen Hinweisen zur Verbraucherinformation ist in der Verordnung insbesondere eine Höchstmenge für die Verwendung von Koffein in Energy-Drinks von 320 mg/l festgelegt. Der Koffeingehalt einer 250-ml-Dose eines handelstypischen Energy-Drinks entspricht zudem in etwa der gleichen Menge Koffein, wie sie in einer Tasse Kaffee (80 mg) enthalten ist. Die wafg sieht vor diesem Hintergrund die gesetzlichen Grundlagen in der Europäischen Union und in Deutschland als sachgerecht und ausreichend an (vgl. auch www.wafg.de/pdf/presse/150122132.pdf).

Fracking: wafg-Stellungnahme zeigt Nachbesserungsbedarf auf



Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) hat eine umfassende Stellungnahme zu den Vorschlägen zur Regulierung von Fracking abgegeben. Ende 2014 hatten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hierzu Entwürfe zur Stellungnahme vorgelegt. Die wafg-Position verdeutlicht erneut zentrale sachliche Kritikpunkte der Branche:

Zentrale Forderung bleibt, dass bei der zwingend notwendigen Regulierung von Fracking in Deutschland unverzichtbar der Umwelt- und Gesundheitsschutz und vor allem der Schutz des (Trink-)Wassers in jedem Fall bereits auf der gesetzlichen Ebene strikten Vorrang erhalten müssen. Nach den Entwürfen verfügen jedoch die von der Branche genutzten Standorte – dies gilt gleichermaßen für die Gewinnung von Trinkwasser für die Herstellung von Erfrischungsgetränken wie für Mineralwasserbrunnen – weiterhin über keinen gleichwertigen Schutz vor potenziellen Risiken durch Fracking, wie er zunächst nur bestimmten Bereichen der öffentlichen Wasserwirtschaft eingeräumt werden soll. Dies ist schon deshalb nicht akzeptabel, weil das in Lebensmittelbetrieben genutzte (Trink-)Wasser mit Blick auf die Anforderungen an die Qualität und Sicherheit – nicht zuletzt unter dem Aspekt der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes – keine Schlechterstellung erfahren darf.

Die aktuellen Vorschläge wirken nur zunächst wie eine strikte Regulierung. Tatsächlich werden die auf den ersten Blick vorgesehenen strengen Verbote durch eine ganze Reihe von Ausnahmen derart ausgehöhlt, dass der zukünftige Einsatz von Fracking faktisch durch die Hintertür in weiten Bereichen eröffnet wird. So werden zunächst zwar grundsätzlich Projekte oberhalb von 3000 Meter Tiefe verboten – hiervon aber generell „Erprobungsmaßnahmen“ ausgenommen.

Sofern die angesprochene – keineswegs neutral besetzte – Expertenkommission dies befürwortet bzw. keine „grundsätzlichen“ Bedenken äußert, können zudem jenseits von Erforschungsarbeiten auch kommerzielle Fracking-Projekte von der zuständigen Behörde gestattet werden. Die wafg hat sich deshalb nochmals für die Einführung eines bundesweit geführten, öffentlichen Fracking-Registers ausgesprochen, in dem alle Fracking-Projekte mit ausführlicher Darstellung der jeweils eingesetzten Chemikalien bzw. Stoffe aufzuführen sind. Auch mahnt der Verband eine spezifische haftungsrechtliche Regelung zumindest für sogenanntes unkonventionelles Fracking an. Die Stellungnahme ist abrufbar unter www.wafg.de/index.php?id=5.